

**HRM | MEBEKO-Anerkennung und BAB (Bewilligung zur Berufsausübung)
Rekrutierungsinfo bei und für Ärztinnen und Ärzte**

In diesem Infoblatt werden die wesentlichen Fristen und einzureichenden Dokumente sowohl für die MEBEKO-Anerkennung sowie auch für die BAB (Berufsausübungsbewilligung) des Kantons Thurgau (i.d.R. analog anwendbar für die anderen Kantone) aufgeführt und dient bereits bei der Rekrutierung von Ärztinnen und Ärzten mit einem ausländischen Diplom zur Vorbereitung einer potentiellen Anstellung in der thurmed AG resp. Spital Thurgau AG.

1. Grundsatz / Ausgangslage

Jede/r Ärztin/Arzt, welche/r sein Diplom nicht in der Schweiz, sondern aus EU/EFTA oder anderen Staaten errungen hat und in der Schweiz tätig sein möchte, muss sein Diplom zwingend bei der Medizinalberufekommission MEBEKO, Ressort Ausbildung, anerkennen lassen. Die einzureichenden Dokumente werden nachstehend aufgeführt. **Die Frist zur Anerkennung dauert ca. 4 – 5 Monate** (Stand Herbst 2024).

Nebst der Anerkennung des Diploms bei der MEBEKO benötigt jede/r Ärztin/Arzt (auch mit Schweizer Diplomen), welcher im Kanton Thurgau tätig sein möchte, eine Berufsausübungsbewilligung. Die BAB wird durch das Amt für Gesundheit, Kantonsärztlicher Dienst, ausgestellt respektive bewilligt. Die einzureichenden Dokumente (MEBEKO-Anerkennung muss dann bereits vorhanden sein) werden untenstehend aufgeführt. **Die Frist für den Erhalt einer BAB im Kanton Thurgau dauert ca. 4 - 6 Wochen.**

CAVE: Sofern MEBEKO und BAB notwendig sind für den Arbeitsbeginn, ist entsprechend mit rund 6 Monaten Bearbeitungszeit zu rechnen (Stand Herbst 2024)!

2. Einzureichende Dokumente bei der Anerkennung Ihres ausländischen Diploms (MEBEKO):

Es wird zwischen folgenden Anerkennungen unterschieden. Die direkte Anerkennung, dies betrifft Diplome aus den Staaten der EU/EFTA) und der indirekten Anerkennung, dies betrifft Diplome aus Drittstaaten (ausserhalb der EU/EFTA), die von einem EU-/EFTA-Staat anerkannt wurden.

Für die **direkte Anerkennung (Diplom aus einem EU-Staat)** müssen **folgende Dokumente eingereicht werden:**

- **Originalbeglaubigte Kopie des Passes oder der Identitätskarte** (kein Ausländerausweis/Aufenthaltstitel) und falls notwendig (siehe dazu folgenden Link):
https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/berufe-gesundheitswesen/aner-kennungen/medizinalberufe/wegleitung/antrasformular-direkte-erkennung-eines-dip-loms.pdf.download.pdf/Antragsformular_direkte%20Anerkennung%20eines%20Diploms.pdf
zusätzlich originalbeglaubigte Kopie des Passes oder der Identitätskarte der Ehefrau/des Ehemannes und der Heiratsurkunde
- **Lebenslauf unterzeichnet**
- **Originalbeglaubigte Kopie des/der Diplome(s) in der Originalsprache**

Für die **indirekte Anerkennung (Diplom aus einem nicht EU-Staat)** müssen **folgende Dokumente eingereicht werden:**

Pass oder Identitätskarte

- Kopie Ihres Reisepasses oder Ihrer Identitätskarte mit Originalbeglaubigung
- Falls Sie die Staatsbürgerschaft der Schweiz oder eines EU- oder EFTA-Staates nicht besitzen:
 - zusätzliche eine Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte Ihres Ehepartners/Ihrer Ehepartnerin mit Originalbeglaubigung
 - sowie eine Kopie der Heiratsurkunde mit Originalbeglaubigung

Diplom

- Diplom (Kopie Ihres Diploms mit Originalbeglaubigung)

- Falls Ihr Diplom nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst ist:
 - Zusätzlich eine Kopie einer offiziellen Übersetzung des Diploms mit Originalbeglaubigung in einer dieser Sprachen.

EU-Richtlinien-Konformitätsbescheinigung

- Kopie einer Bestätigung mit Originalbeglaubigung, dass Ihr Diplom gemäss EU-Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wurde (Berufszulassungen wie z. B. «Approbation») (Deutschland) werden nicht akzeptiert.
- Falls Ihre Bestätigung nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst ist:
 - Zusätzlich eine Kopie einer offiziellen Übersetzung der Bestätigung mit Originalbeglaubigung in einer dieser Sprachen. Die Bestätigung muss von der zuständigen Behörde des Anerkennungsstaates ausgestellt werden. Siehe dazu auch untenstehenden Link:

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/berufe-gesundheitswesen/anerkennungen/medizinalberufe/wegleitung/antragsformular-indirekte-erkennung-diplom.pdf.download.pdf/Antragsformular%20indirekte%20Anerkennung%20Diplom_Dezember22_d.pdf

Arbeitsbestätigung

Wichtig: Sie haben in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre klinische Berufserfahrung gesammelt. Diese 3 Jahre entsprechend einem Vollzeitpensum. Bei einem Teilzeitpensum verlängert sich der Zeitraum entsprechend, z. B. 5 Jahre zu einem Beschäftigungsgrad von 60%.

- Kopie Ihrer Arbeitsbestätigung mit Originalbeglaubigung. Eine Arbeitsbestätigung muss folgendes enthalten:
 - Datum von Beginn und Ende der Tätigkeit
 - Die ausgeübte Funktion und
 - Den Beschäftigungsgrad: Vollzeit- oder Teilzeitpensum in Prozent
 oder
 - Kopie einer Bestätigung mit Originalbeglaubigung der zuständigen Behörde des EU-/EFTA-Staates, dass Sie 3 Jahre Berufserfahrung besitzen (gestützt auf die EU-Richtlinie 2005 / 36 / EG, Artikel 3.3).

Falls die Bestätigung nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst ist:

- Eine Kopie einer offiziellen Übersetzung der Arbeitsbestätigung mit Originalbeglaubigung in einer dieser Sprachen.

Lebenslauf / CV

Sprachnachweis für schweizerische Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italien)

Einer der folgenden Nachweise (im Original oder in originalbeglaubigter Kopie) ist zu erbringen:

- International anerkanntes Sprachdiplom, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nicht älter als sechs Jahre; oder
- Einen in der entsprechenden Sprache erworbenen Aus- oder Weiterbildungsabschluss des universitären Medizinalberufs; oder
- Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache im betreffenden universitären Medizinalberuf von drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.

3. Einzureichende Dokumente bei der BAB (Berufsausübungsbewilligung)

Für die Erteilung einer **Bewilligung zur Berufsausübung** unter fachlicher Aufsicht als Ärztin oder Arzt im Spital/Klinik sind folgende Unterlagen an das Amt für Gesundheit einzureichen:

- 1 **Gesuchsformular** unterzeichnet durch das Spital mit Angabe des geplanten Arbeitspensums (in %), des Fachgebietes sowie der Global Location Number (GLN)
- 2 **Aktueller Lebenslauf**
- 3 **Eidgenössisches Arztdiplom** oder

- 3a **Ausländisches Arztdiplom und zusätzlich Kopie Anerkennungsbestätigung** des ausländischen Arztdiploms der Medizinalberufekommision (MEBEKO), Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern inkl. Begleitschreiben (insgesamt 3 Seiten)
- 4 **Eidgenössischer Weiterbildungstitel** (falls vorhanden) oder
- 4a **Ausländischer Weiterbildungstitel und zusätzlich Kopie Anerkennungsbestätigung** des ausländischen Weiterbildungstitels der Medizinalberufekommision (MEBEKO), Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern inkl. Begleitschreiben (insgesamt 3 Seiten)
- 5 **Promotionsurkunde / Doktordiplom (fakultativ):**
Wenn Sie zur Führung eines akademischen Titels berechtigt sein möchten
- 6 **Aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister** oder bei Wohnsitz im Ausland ein entsprechendes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate)
- 7 **Bestätigung**, dass die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller **nicht unter gesundheitlichen Störungen**, insbesondere ansteckenden Krankheiten oder kognitiven Defiziten leidet, welche die Berufsausübung beeinträchtigen (Selbstdeklaration)
- 8 **Bestätigung**, dass zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe **keine Strafverfahren** gegen die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller hängig sind (Selbstdeklaration)
- 9 **Individueller Sprachnachweis für Deutsch** (nicht älter als sechs Jahre, Niveau B2): Kopie
Wenn nicht mindestens 3 Jahre Arbeitserfahrung in deutscher Sprache
- 10 **Arbeitszeugnis oder Bestätigung des letzten Arbeitgebers**, dass die bisherige Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat oder bei bisheriger selbständiger Tätigkeit
- 10a **Bewilligung zur Berufsausübung als Ärztin oder Arzt eines anderen Kantons oder Landes** und aktuelle **Unbedenklichkeitserklärung** (Letter of good standing) des anderen Kantons

Wichtig: Für die Anerkennung und/oder Registrierung eines ausländischen Diploms muss immer mit 4 bis 5 Monaten Vorlaufzeit gerechnet werden; d.h. kurzfristige Anstellungen sind rechtlich unmöglich! Für die BAB im Kanton Thurgau (Bewilligung zur Berufsausübung) muss im Anschluss an die MEBEKO-Anerkennung zusätzlich mit 4 – 6 Wochen Vorlaufzeit gerechnet werden.

Die Kosten für das Anerkennungsverfahren (Voraussetzung ist eine Anstellung in der Spital Thurgau AG) übernimmt die Spital Thurgau AG.

Sollten Sie sich für eine Anstellung in der Spital Thurgau AG entscheiden, steht Ihnen das HR Service-Center per E-Mail (hrservice@stgag.ch) oder per Telefon: 058/ 144 90 82 sehr gerne zur Verfügung.